STELLUNGNAHME

Hamburg, 22.01.2015



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Der Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) ist die Spitzenorganisation der deutschen Qualitätsversicherungsmakler mit über 640 Mitgliedsunternehmen, die etwa 10.000 Mitarbeiter beschäftigen. Wir begrüßen den Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Gern nehmen wir dazu Stellung.

Zunächst ist misslich, dass es sich bei dem vorgelegten Entwurf nicht um einen abgestimmten Ressortentwurf handelt.

I. § 3 VSBG-E

Die Verweisung auf § 310 Abs. 3 BGB ist mehrdeutig. Die Verweisung könnte ausschließlich auf die Definition des Begriffs "Verbrauchervertrag" zielen, könnte aufgrund der systematischen Stellung des § 310 BGB allerdings auch eine Beschränkung ausschließlich auf AGB bedeuten. Ist es Ziel des Gesetzgebers individualvertragliche Vereinbarungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern aus dem Anwendungsbereich des VSBG von vorneherein auszunehmen?

II. §§ 8, 23VSBG-E

Über die Vorschrift des § 8 wird die verpflichtende Beteiligung von Verbraucherverbänden in Form der qualifizierten Einrichtungen gemäß UKIG an den Verbraucherschlichtungsstellen vorgeschrieben., insbesondere für Fragen der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, der Verfahrensordnung und der Bestellung bzw. Abberufung von Streitmittlern. Die Beteiligung fachlich geeigneter Verbraucherverbände im Rahmen der privatwirtschaftlich initiierten Verbraucherschlichtungsstellen ist begrüßenswert und kann zu einer höheren Akzeptanz im Markt und bei den Verbrauchern führen. In Verbindung mit § 23 VSBG-E ist die Beteiligung jedoch zu weitgehend. Gemäß § 23 Abs. 3 VSBG-E kann die Verbraucherschlichtungsstelle nämlich keinerlei Entscheidung mehr ohne Zustimmung der Verbraucherschutzverbände bzw. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mehr treffen. Ausschließlich für Verbraucherschutzverbände wird durch diese Vorschrift faktisch eine Sperrminorität eingeführt, die sich sachlich in keinster Weise rechtfertigen lässt.

Zum einen wird mit dem VSBG-E die Möglichkeit eröffnet privat-wirtschaftlich organisierte Verbraucherschlichtungsstellen nach einem einheitlichen Standard zu schaffen. Die zugrunde liegende EU-Richtlinie hat zum Ziel dem Verbraucher eine zusätzliche, kostengünstigere und schnellere Möglichkeit zur Streitbeilegung mit Unternehmern einzuräumen. Es geht nicht um die zusätzliche Stärkung von Verbraucherschutzverbänden, siehe dazu auch die Begründung zu dem Entwurf S. 38 I. 2. Absatz. Im Zusammenspiel zwischen dem VSGB-E und dem zugleich vorgelegten Verordnungsentwurf werden bereits hohe Standards an den Inhalt der Verfahrensordnung und die im Einzelfall entscheidende Person des Streitmittlers gestellt. Soweit den zumeist staatlich finanzierten Verbraucherschutzverbänden eine faktische Sperrminorität eingeräumt wird, erscheint es deutlich sinnvoller von vorne herein nur staatliche Schlichtungsstellen zu errichten und zu unterhalten. Zum anderen ist zu beachten, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ausweislich des VSBG-E keine abschließende Entscheidung über den Streitgegenstand herbeiführen muss. Der Weg vor die ordentlichen Gerichte ist weiterhin eröffnet. Zudem ist die – im Gegensatz zum bisherigen Verfahren über Vermittlerbeschwerden vor dem Versicherungsombudsmann - begrüßenswerte Neuerung vorgesehen, dass die Verjährung für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt ist. (Artikel 5 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Verbraucher erleidet also durch das für ihn kostenlose bzw. nur mit sehr geringen Kosten verbundene Schlichtungsverfahren keine Nachteile bezüglich seiner Rechtsposition.

Einem Missbrauch der Schlichtungsstelle zum Nachteil des Verbrauchers ist bereits durch die Vorlagepflicht vor Eintragung als Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ausreichend Rechnung getragen. Zudem kann sich die Rechtsposition durch die Durchführung des Verfahrens nicht verschlechtern und die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens bleibt ebenfalls erhalten. Daher ist § 23 VSGB-E ersatzlos zu streichen.

III. §§25, 26, 27 VSBG-E

Die Zuweisung an die Bundesländer zwecks Bestimmung der zuständigen Behörde ebenso wie der Auffangschlichtungsstelle wird zu einer für den Verbraucher unübersichtlichen Regelungsdichte führen. Es wäre begrüßenswert, wenn die Bundesländer sich hier auf ein vergleichbares Vorgehen einigen könnten.

In § 26 hat sich ein Redaktionsversehen eingeschlichen. Der Verweis auf §10 S. 1 geht fehl, der Verweis könnte wie folgt gefasst werden "§§7, 9 bis 20 sinngemäß"

IV. §29 Abs. 2 VSBG-E

Die angesetzte Gebühr für eine missbräuchliche Anrufung der Verbraucherschlichtungsstelle erscheint sehr niedrig und nicht geeignet einem Missbrauch wirksam zu begegnen.

V. §§34, 35 VSBG-E

Aus unserer Sicht liegt hier eine unnötige Dopplung vor. § 35 VSGB-E kann ersatzlos gestrichen werden, wenn der Unternehmer bereits bei Vertragsschluss in seinen AGB eine entsprechende Erklärung abgibt, ob und wenn ja, welcher Schlichtungsstelle er sich angeschlossen hat. Diese Information wird zusätzlich auf der Homepage verfügbar sein, so dass der Verbraucher jederzeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Eine gesonderte Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit ist eine bürokratische Belastung ohne Mehrwert, die zudem zu Rechtsunsicherheiten führen kann, wann eine Streitigkeit vorliegt bzw. wann diese nicht beigelegt werden konnte.

VI. Artikel 5 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuch

Die Änderung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB ist zu begrüßen.

VII. Artikel 6 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Durchführung von Schiedsverfahren für anspruchsberechtigte Stellen im Sinne des UKIG sehen wir, trotz Anhebung der Kriterien, kritisch. Aufgrund der höheren personellen Anforderungen scheint zudem die fehlende finanzielle Beteiligung der Verbraucherschutzverbände an den Verfahren vor den durch die Privatwirtschaft eingerichteten Stellen als erneute einseitige Bevorzugung der Verbraucherschutzverbände.

Die Erweiterung ist nicht nötig um dem Ziel der EU-Richtlinie, dazu bereits unter II., gerecht zu werden. Artikel 6 ist ebenfalls ersatzlos zu streichen. Die bisher bestehende Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank ist ausreichend.

VIII. Artikel 10 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Bei der Neufassung des § 214 Abs. 3 VVG scheint am Ende des Satzes ein Redaktionsversehen vorzuliegen. Ist dort die BaFin gemeint?

Die unter Ziffer 2 vorgesehene Ergänzung des Abs. 4 S. 2 um das Wort "geringes" wird abgelehnt. Zur Vermeidung von offensichtlichem Missbrauch – und nur um diesen geht es in dieser Vorschrift – ist ein lediglich geringes Entgelt nicht ausreichend, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der angedachten Beschwer von EUR 30,00, siehe dazu unter IV.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

eula Riches R

Verband Deutscher Versicherungsmakler e. V.

Dr. Svenja Richartz

Syndikus